

Satzung
über die Heranziehung zum Kostenersatz für
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ottweiler

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) in Verbindung mit § 25 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz -BSG-) vom 30.11.1988 (Amtsbl. S. 1410), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1403 über die Haushaltsfinanzierung 1998 (Haushaltsfinanzierungsgesetz 1998) vom 10.12.1997 (Amtsbl. S. 1375), hat der Stadtrat der Stadt Ottweiler am 15. November 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Kostenpflichtige Leistungen

Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben ist grundsätzlich unentgeltlich.

Für alle Leistungen, bei denen die Feuerwehr nicht zum unentgeltlichen Einsatz im Rahmen der ihr nach § 6 in Verbindung mit § 1 obliegenden Aufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz -BSG-) vom 30.11.1988 (Amtsbl. S. 1410), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1403 über die Haushaltsfinanzierung 1998 (Haushaltsfinanzierungsgesetz 1998) vom 10.12.1997 (Amtsbl. S. 1375), verpflichtet ist, wird gemäß § 25 Abs. 2, 3, 4 und 5 BSG ein Kostenersatz für den Einsatz nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Dies gilt insbesondere für beantragte:

- persönliche Leistungen und Sachleistungen,
- zeitweilige Überlassung von Geräten und von Material,
- Gestellung von Brandwachen und Brandsicherheitswachen

§ 2
Kostenersatzpflichtiger

(1) Zum Kostenersatz kann herangezogen werden:

1. der-/diejenige der/die die Feuerwehr vorsätzlich ohne Grund alarmiert,
2. der/die Betreiber/-in einer privaten Brandschutzmeldeanlage, wenn die Anlage einen Fehlalarm auslöst,
3. der/die vorsätzlich oder grob fahrlässige Verursacher/-in eines Brandes, Unglücksfalles oder eines öffentlichen Notstandes,
4. der/die Fahrzeughalter/-in, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,
5. der/die Betreiber/-in, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der "Gefahrgutverordnung Straße" für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
6. bei Brandsicherheitswachen der-/diejenige, in dessen/deren Interesse sie durchgeführt werden,

7. der/die Geschädigte für Brandwachen, die er/sie, obwohl nicht erforderlich, angefordert hat,
 8. von dem/von der Eigentümer/-in für die Durchführung der Brandverhütungsschau.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kosten entsteht mit der Anforderung der Leistung bei der Feuerwehr.
- (2) Die zu ersetzenden Kosten sind dem Kostenersatzpflichtigen durch Bescheid bekanntzugeben.
Der Bescheid soll enthalten:
 - den Grund des Feuerwehreinsatzes,
 - eine Begründung der Kostenersatzpflicht,
 - Höhe und Berechnung der zu ersetzenden Kosten.
- (3) Die zu ersetzenden Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Vorschussleistung

Vor Ausführung einer freiwilligen Leistung, Überlassung von Geräten und Material kann eine Vorschuss- oder Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Die zu ersetzenden Kosten werden nach dem anliegenden Verzeichnis über die Bemessung des Kostenersatzes, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.
- (2) Für die Bemessung des Kostenersatzes ist die Einsatzzeit maßgebend. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen der Feuerwache und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache.
- (3) Die angefangene erste Stunde wird als volle Stunde gerechnet. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten als volle Stunde gerechnet.

- (4) Die Kosten im Sinne von Abs. 1 umfassen auch die Kosten der beim Einsatz verbrauchten Sonderlöschmittel (besondere Lösch- und Aufsaugmittel) einschließlich ihrer Entsorgung, und die Kosten der Reinigung bei außergewöhnlichen Verschmutzungen, sowie die Kosten von Entschädigungen im Sinne des § 23 Abs. 6 BSG, die die Stadt Ottweiler im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes an Dritte zu zahlen hat.
- (5) Die Entscheidung über den Einsatz von Personal und Fahrzeugen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr.

§ 6 Haftung

Die Stadt Ottweiler haftet nur für Schäden, die bei der Hilfeleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Eine Haftung für Unfälle, die Dritten durch die Überlassung von Geräten durch die Feuerwehr entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 7 Euro-Übergangsregelung

Für die Kostenerstattungen gelten bis zum 31.12.2001 die Beträge in Deutsche Mark, ab dem 01.01.2002 in Euro.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung mit Nachträgen und Gebührenverzeichnis ihre Gültigkeit.

Ottweiler, den 16. November 2001

Der Bürgermeister

gez.

Hans-H. Rödle